

Das neue Waffengesetz ab 01.04.2003

Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Bei etwa der Hälfte aller Straftaten werden Schreckschusswaffen verwendet. Deshalb wurde der „Kleine Waffenschein“ eingeführt.

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei (d.h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis) erworben werden. Auch Besitzer solcher Waffen (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis) ist nach wie vor erlaubnisfrei. 

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitzums“ ist ab dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des kleinen Waffenscheins

- ❖ Dieser ist bei der Stadt Bad Rappenau zu beantragen. Er wird nur an **volljährige** Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- ❖ Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **69,00€** erhoben.
- ❖ Die Waffe muss das -Zeichen tragen.

Wichtige Hinweise

- ❖ Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffe bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **nicht mit sich führen**.
- ❖ Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen**. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen).
- ❖ Wer eine der oben genannten Waffe führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Der Antrag auf Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ ist im Internet verfügbar (www.badrappenau.de) oder kann bei der Stadt Bad Rappenau, **Rathaus, Zimmer 27** abgeholt werden.

Anlage zum Antrag "Kleiner Waffenschein"

1. Art der Waffe(n)

Erforderliches Zulassungszeichen:



Zulassungszeichen für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 des Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 (Anlage 1 der 1. WaffVO)

2. Vorschriften über Notwehr und Notstand (Strafgesetzbuch):

§ 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.